

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 61/96**

**vom 22. November 1996**

über die Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang VI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 24/96 vom 26. April 1996<sup>1</sup> geändert.

Der Beschluß Nr. 160 vom 28. November 1995 zum Geltungsbereich des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang VI des Abkommens wird Nummer 30 (Beschluß Nr. 131) gestrichen.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 186 vom 25.7.1996, S. 76.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 49 vom 28.2.1996, S. 31.

## Artikel 2

In Anhang VI des Abkommens wird nach Nummer 42e (Beschluß Nr. 156) die folgende Nummer eingefügt:

"42f **396 D 0172:** Beschluß Nr. 160 vom 28. November 1995 zum Geltungsbereich des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bei anderen Arbeitnehmern als Grenzgängern, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats gewohnt haben (ABl. Nr. L 49 vom 28.2.1996, S. 31)."

## Artikel 3

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. 160 in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

## Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

## Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

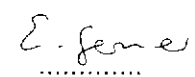
Brüssel, den 22. November 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Der Vorsitzende

  
H. Hafstein

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

  
G. Vik

  
E. Gerner